

Änderungstarifvertrag Nr. 4

zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte des ukrb – Ruppiner Kliniken GmbH (TV-Ärzte/ukrb)

vom 18. März 2025

Zwischen

ukrb – Ruppiner Kliniken GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung (nachfolgend Arbeitgeber)

einerseits

und

dem Marburger Bund Landesverband Berlin/Brandenburg e.V., vertreten durch den Vorstand

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzen gekündigter Vorschriften des TV-Ärzte/ukrb

„Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte des ukrb – Ruppiner Kliniken GmbH (TV-Ärzte/ukrb) vom 01.09.2013 in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrages vom 21.03.2023 (Stand: 30.04.2024) wird unter Beachtung der nachfolgenden Änderungen rückwirkend zum 01.05.2024 wieder in Kraft gesetzt. Bezugnahmen auf den TV-Ärzte/VKA erfolgen nur statisch auf dem Stand 30.04.2024, es sei denn, nachfolgend wurde Abweichendes vereinbart.“

Protokollerklärung zu § 1:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die nach der aktuellen Tarifeinigung zwischen dem Marburger Bund und der VKA vereinbarten Änderungen des TV-Ärzte VKA, die auf den 01.07.2024 zurückwirken, aufgrund der statischen Verweisung im TV-Ärzte/ukrb auf den Tarifstand am 30.04.2024 nicht in Bezug genommen werden und keine Anwendung im Geltungsbereich des TV-Ärzte/ukrb finden.“

§ 2

Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis

In § 26 wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„Der Arbeitgeber übernimmt für die Dauer des Arbeitsverhältnisses die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

§ 3

Änderungen des TV-Ärzte/ukrb zum 01.05.2025, befristet bis 30.11.2027

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte des urkb – Ruppiner Kliniken GmbH (TV-Ärzte/ukrb) vom 01. September 2013 in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrages vom 21.03.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e wird wie folgt geändert:

„Der Zeitzuschlag für Arbeit am 24.12. und 31.12. jeweils ab 6 Uhr wird, auch bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, von 35 v.H. auf 125 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Ärztinnen und Ärzten der Entgeltgruppe III und IV der höchsten tariflichen Stufe erhöht.“

2. § 16a Abs. 3 S. 2 (Kurzfristiges Einspringen) wird wie folgt neu gefasst:

„Bei kurzfristigen Dienstplanänderungen erhalten Ärztinnen und Ärzte für ein kurzfristiges Einspringen nachfolgende Zuschläge je Dienst:

- weniger als 72 Stunden vor dem Dienst: 100,00 Euro brutto und
- weniger als 48 Stunden vor dem Dienst: 125,00 Euro brutto.“

3. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.“

4. § 12 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Für Arbeit an Samstagen von 6 Uhr bis 20 Uhr beträgt der Zeitzuschlag 10 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Ärztinnen und Ärzten der Entgeltgruppe III und IV der höchsten tariflichen Stufe. Der Zuschlag für Samstagsarbeit wird auch gewährt, wenn die Samstagsarbeit im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt.“

5. § 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 80,00 € monatlich. Die Unterscheidung zwischen ständiger und nicht ständiger Schichtarbeit/Wechselschichtarbeit entfällt.“

6. § 25 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 2) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und bei einer Beschäftigungszeit von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt.“

7. 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„In der zweiten Phase – Gelbe Zone – dürfen positive oder negative Zeitsalden 80 Stunden nicht überschreiten. Bei positiven und negativen Zeitsalden von über 40 Stunden bis zu 80 Stunden haben der Arzt und der Dienstplanverantwortliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Zeitsalden im nächsten Planungszeitraum (Dienstplan) wieder in die Grüne Zone zurück zu führen.“

8. In § 16 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„Die Rückführung der positiven Zeitsalden nach den Abs. 2 und Abs. 3 erfolgt vorrangig durch Freizeitausgleich. Ist der Freizeitausgleich betriebsbedingt nicht möglich, erfolgt der Ausgleich nach Entscheidung des Arbeitgebers durch Freizeitausgleich oder durch Auszahlung der Stunden.“

§ 4

Änderungen des TV-Ärzte/ukrb ab 01.05.2025, befristet bis 30.04.2027

1. In § 12 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) wird „15 v.H.“ durch „20 v.H.“ ersetzt.

2. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Bereitschaftsdienstentgelte wie sie der ab dem 01.04.2024 geltenden Tabelle in § 12 Abs. 2 TV-Ärzte/VKA zu entnehmen sind, erhöhen sich ab dem 01.08.2025 um 2 % sowie ab dem 01.06.2026 ebenfalls um 2 %.“

Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 01.08.2025 das nachstehende Entgelt (in Euro) je Stunde gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	48,55	48,55				
III	44,61	44,61	45,92			
II	41,32	41,32	42,64	42,64	43,97	43,97
I	34,75	34,75	36,07	36,07	37,38	37,38

Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 01.06.2026 das nachstehende Entgelt (in Euro) je Stunde gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	49,52	49,52				
III	45,51	45,51	46,84			
II	42,15	42,15	43,49	43,49	44,85	44,85
I	35,45	35,45	36,79	36,79	38,13	38,13

3. In § 13 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c) werden die Worte „an Sonn- und Feiertagen“ ersetzt durch die Worte „an Sonntagen“.

4. In § 13 Abs. 4 S. 1 wird ein neuer Buchstabe d) eingefügt:

„bei Bereitschaftsdiensten an gesetzlichen Feiertagen 100 v. H.“

5. § 13 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Beim Zusammentreffen der Zuschläge nach a), c) und d) oder b), c) und d) werden diese kumulativ gezahlt.“

4. In § 20 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) wird die Angabe „15 v.H.“ durch „20 v.H.“ ersetzt.

§ 5

Änderungen des TV-Ärzte/ukrb zum 01.05.2027, befristet bis 30.11.2027

1. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Ab dem 01.05.2027 gelten die Entgelttabellen des TV-Ärzte/VKA in der jeweils geltenden Fassung. Zuvor ist die Teilnahme an tariflichen Entgeltsteigerungen im TV-Ärzte/VKA bis zum 30.04.2027 vollständig ausgesetzt.“

2. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Ab dem 01.05.2027 gelten die Bereitschaftsdienstentgelte des TV-Ärzte/VKA in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 6

Änderungen des TV-Ärzte/ukrb zum 01.12.2027

„Ab dem 01.12.2027 gelten die Bedingungen des TV-Ärzte/VKA in seiner zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung entsprechend. Sodann sind die Stichtage 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Kalenderjahres für die Übernahme des TV-Ärzte/VKA in seiner zu diesen Stichtagen geltenden Fassung maßgeblich und gelten ab den genannten Stichtagen entsprechend.“

§ 7 Laufzeit, Kündigung des Tarifvertrages

1. § 38 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieser Tarifvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2027 und ist erstmals zu diesem Datum mit einer Frist von drei Monaten kündbar.“

2. § 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Änderungen des TV-Ärzte/VKA entfalten abweichend von § 38 Abs. 2 nach Wirksamwerden einer Kündigung keine Wirkung innerhalb des TV-Ärzte/ukrb. Die Tarifvertragsparteien sind sich insofern einig, dass sich die dynamische Verweisung nach Wirksamwerden der Kündigung in eine statische Verweisung im Rahmen der Nachwirkung des TV-Ärzte/ukrb umwandelt. Maßgeblich ist dann der Stand zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung. Das gilt auch, wenn etwaige

Änderungen des TV-Ärzte/VKA vor oder nach Ausspruch der Kündigung des TV-Ärzte/ukrb und vor Wirksamkeit der Kündigung vereinbart worden sind.

Neuruppin / Berlin,

Für die
ukrb – Ruppiner Kliniken GmbH

Geschäftsführung

für den Marburger Bund
Landesverband Berlin/Brandenburg e.V.

Dr. Peter Bobbert
Vorstandsvorsitzender

Alina Sassenberg
stellv. Vorstandsvorsitzende